

Gesellschaftsvertrag

I. Allgemeine Bedingungen

§ 1

Firma

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Stadtwerke Hennigsdorf GmbH.

§ 2

Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hennigsdorf.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist
 - a) die Erzeugung und Lieferung von Energie, insbesondere Fernwärme
 - b) die Verteilung von Energie und der Betrieb von Netzen aller Art sowie entsprechende Serviceleistungen
 - c) Beratungsleistungen, insbesondere technische Beratung und kaufmännische Dienstleistungen
 - d) städtische Dienstleistungen und artverwandte Geschäfte
 - e) Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Einrichtungen
2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Geschäftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen, auch als persönlich haftende Gesellschafterin.
3. Die Gesellschaft dient vorrangig der Erfüllung öffentlicher Zwecke durch die Erfüllung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Daseinsvorsorge der Stadt Hennigsdorf.

§ 4
Beginn und Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist am 21. August 1992 entstanden. Sie ist verzeichnet im Handelsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter der Nr. HRB 1121.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 5
Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 6
Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

II. Stammkapital, Stammeinlagen

§ 7
Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **EUR 1.024.000**
(in Worten: Euro eine Million vierundzwanzigtausend).

Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 2 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 und 2 im Nennbetrag von

1. EUR 103.000,00
2. EUR 921.000,00.

§ 8
Stammeinlagen

Auf das Stammkapital hat die Stadt Hennigsdorf zwei Stammeinlagen wie folgt übernommen:

- a) Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 1 in Höhe von EUR 103.000,00
- b) Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 2 in Höhe von EUR 921.000,00.

III. Organe der Gesellschaft

§ 9

Organe der Gesellschaft sind

- der/die Geschäftsführer
- der Aufsichtsrat
- die Gesellschafterversammlung.

§ 10

Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführer werden durch Beschluss des Aufsichtsrates bestellt und abberufen.
3. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.

§ 11

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.
2. Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.
3. Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
4. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes vorzulegen.
5. Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie auf dessen Verlangen teilnehmen, Auskunft zu erteilen.
6. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.

§ 12

Vertretung

1. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Alleinvertretung ermächtigt haben. Sonst wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann einem Prokuristen Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
2. Die Gesellschafter können einen Geschäftsführer oder Prokuristen durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

IV. Aufsichtsrat

§ 13

Zusammensetzung, Mitgliedschaft, Aufgaben und Befugnisse

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Die genaue, zur Vermeidung von Stimmgleichheit möglichst ungerade Zahl der Aufsichtsratsmitglieder legt die Gesellschafterversammlung fest. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.
2. Der Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf vertritt die Stadt als Mitglied im Aufsichtsrat (Amtsmandat). Er kann einen Beschäftigten der Stadt Hennigsdorf mit der dauerhaften Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.
3. Ein Sitz im Aufsichtsrat steht der Arbeitnehmervertretung der Gesellschaft zu und ist durch diese zu benennen.
4. Die weiteren Aufsichtsratssitze, die der Stadt zustehen, sind entsprechend den Bestimmungen der §§ 40, 41 BbgKVerf zu verteilen.
5. Die Gesellschafterversammlung kann Stadtverordnete, sachkundige Bürger, ausgewiesene Fachleute oder andere von den Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung gemäß Abs. 4 ein Sitz entfallen ist, benannte Vertreter zu Aufsichtsratsmitgliedern wählen.
6. Der Beteiligungsverwaltung steht gem. § 97 Abs. 5 BbgKVerf jederzeit ein aktives Teilnahmerecht entsprechend § 30 Abs. 3 BbgKVerf an Sitzungen des Aufsichtsrats zu, soweit dem nicht besondere Gründe entgegenstehen, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrats festgestellt werden müssen.
7. Die *weiteren* Aufsichtsratsmitglieder *gemäß Abs. 4* werden für die Dauer der Wahlperiode bestellt. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus. Die Wiederwahl ist zulässig. Wird ein Mitglied während dieser Amtszeit in den Aufsichtsrat gewählt, so endet sein Amt mit der laufenden Wahlperiode. Jedes *weitere* Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen; der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss diese Erklärung gegenüber dem Gesellschafter abgeben. Jedes *weitere* Mitglied des Aufsichtsrates kann nach entsprechendem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung von der Gesellschafterversammlung abberufen werden.
8. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abuberufen. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl (§ 15 Abs. 5), so muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden.

9. Die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern haben die Geschäftsführer unverzüglich durch den Bundesanzeiger bekannt zu machen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.
10. Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse, insbesondere:
 - a) Er bestellt die Geschäftsführer und beruft sie ab.
 - b) Er berät und überwacht die Geschäftsführer.
 - c) Er nimmt zu dem von den Geschäftsführern aufgestellten Jahresabschluss Stellung, bevor er der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

§ 14 Berichtspflicht, Vertretung

1. Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihre Aufgaben nicht durch andere Personen wahrnehmen lassen.

§ 15 Innere Ordnung, Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden wahr, wenn dieser verhindert ist.
2. Der Aufsichtsrat setzt seine Geschäftsordnung selber fest. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen einberufen und geleitet werden.
3. Die Einberufung erfolgt, sobald und so oft es das Interesse der Gesellschaft erfordert. In der Regel soll der Aufsichtsrat einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Aufsichtsratsvorsitzenden. Sie ist in besonderen Situationen auch durch den Gesellschafter möglich.
Dem Gesellschafter ist an der Aufsichtsratssitzung jederzeit die Teilnahme gestattet. Ihm steht zu jedem Tagesordnungspunkt ein Rederecht zu.
4. Die Einberufung zur Aufsichtsratssitzung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch einfachen Brief an die Aufsichtsratsmitglieder. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Aufsichtsratssitzung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Hierbei werden der Tag der Absendung und der Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitgerechnet.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat trotz ordnungsgemäßer Einladung zu einer Sitzung nicht beschlussfähig, so kann eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Der Aufsichtsrat fasst, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abwesende Mitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie ihre schriftlichen Stimmenabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann schriftlich oder telegrafisch abgestimmt werden.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende und der Schriftführer oder bei ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter zu unterzeichnen haben.
8. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 16 Zuständigkeit

1. Die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates werden durch das Gesetz und diesen Vertrag bestimmt.
2. Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegen unter anderem:
 - a) die Bestellung, der Widerruf der Bestellung, der Abschluss sowie die Kündigung der Anstellungsverträge von Geschäftsführern;
 - b) der Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer;
 - c) die Vorlagen an die Gesellschafterversammlung; insbesondere hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.

 In diesem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt;
 - d) die im Verfolg einer Prüfung ggf. zu treffenden Maßnahmen.
 - e) Soweit das Unternehmen als Gesellschafter Aufgaben in verbundenen Unternehmen wahrnimmt, erstrecken sich die Zuständigkeiten des Aufsichtsrates gem. Ziffer 2. a) bis d) und 3. a) bis i) auch auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben in den verbundenen Unternehmen.
3. Folgende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Verwendungen aller Rücklagen;
 - b) Erteilung und Widerruf der Erteilung von Prokuren und allgemeinen Handlungsvollmachten sowie Festsetzung der Anstellungsbedingungen der Prokuristen;
 - c) die jährlichen Wirtschaftspläne, Regelungen zu ihrer Durchführung, insbesondere zu Investitionen;
 - d) der Abschluss von Kreditverträgen;
 - e) Durchführung von Bauten für eigene oder fremde Rechnungen;

- f) Übernahme neuartiger Geschäfte;
 - g) Bürgschafts-, Gewährleistungs- oder andere ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verträge außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes;
 - h) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten sowie deren Belastung mit dinglichen Rechten;
 - i) Errichtung von Zweigniederlassungen sowie Erwerb, Belastung und Veräußerung von Beteiligungen oder die Gründung oder Auflösung anderer Unternehmen.
4. Der Aufsichtsrat ist befugt, sich die vorherige Zustimmung zu bestimmen weiteren Arten von Geschäften vorzubehalten. Er kann seine Zustimmung unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung erteilen.
5. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgaben übertragen. Einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates können durch Beschluss besondere Aufgaben zugewiesen werden.

§ 17

Vergütung und Aufsichtsratsmitglieder

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen.
2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf eine Vergütung, die jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres oder als Sitzungsgeld zahlbar ist und deren Höhe durch Gesellschafterbeschluss festgesetzt wird.
3. Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Bezüge anfallende Umsatzsteuer.

V. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

§ 18

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter üben die ihnen in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung aus. Der Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf vertritt die Stadt Hennigsdorf in der Gesellschafterversammlung. Er kann einen Beschäftigten der Stadt Hennigsdorf mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe dauerhaft betrauen. Ist der Betraute verhindert, nimmt der Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf die Vertretung wahr, wenn er die Verhinderungsververtretung des Betrauten nicht auf einen anderen Beschäftigten dauerhaft übertragen hat.
2. In der Gesellschafterversammlung gewähren je EUR 50,00 (Euro fünfzig) eines Geschäftsanteils eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
3. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
4. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres stattzufinden. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einzuberufen, wenn es im Interesse der

Gesellschaft erforderlich ist.

5. Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von den Geschäftsführern einberufen.
6. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch einfachen Brief an die Gesellschafter. Zwischen dem Tage der Absendung der Einladung und dem Tage der Gesellschafterversammlung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Hierbei werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet.

§ 19 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes vorschreiben, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden.
2. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
3. Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich oder telegrafisch gefasst werden, wenn alle Gesellschafter diesem Abstimmungsverfahren zustimmen. So gefasste Beschlüsse sollen zu Beweis Zwecken schriftlich bestätigt werden; die Bestätigung ist den Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten.
4. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung über die Durchführung von Gesellschafterbeschlüssen ohne Einberufung einer Versammlung unberührt.

§ 20 Zuständigkeit

1. *Der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung unterliegt die Beschlussfassung über:*
 - a) *die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Anhang) einschließlich der Befugnisse nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz,*
 - b) *die Verwendung des Bilanzgewinns,*
 - c) *den Ausgleich des Bilanzverlustes,*
 - d) *die Wahl des Abschlussprüfers,*
 - e) *die Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,*
 - f) *die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates,*
 - g) *die Geltendmachung von Rechtsansprüchen gegen Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates,*
 - h) *die Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals und Auflösung der Gesellschaft, Abtretung von Geschäftsanteilen sowie*

der Beitritt neuer Gesellschafter,

- i) die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Beteiligungen oder die Gründung oder Auflösung anderer Unternehmen sowie die Einholung der hierzu notwendigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf.*
- 2. Die Gründung und Übernahme von Tochtergesellschaften sowie die Beteiligung an Unternehmen (mittelbare Beteiligungen) ist an die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung und die entsprechende Anwendung der Nummern 1-8 des §96 BbgKVerf im Gesellschaftsvertrag bzw. –satzung der mittelbaren Beteiligung gebunden.*

VI. Jahresabschluss, Lagebericht und Wirtschaftsplan

§ 21

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung ein Inventar aufzustellen und die dazu erforderlichen Bestandsaufnahmen durchzuführen. Auf der Grundlage des Inventars und der Buchführung hat die Geschäftsführung nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen.

Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen; der Inhalt des Anhangs muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
3. Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.
4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.
5. Die Geschäftsführer haben für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
6. Der Wirtschaftsplan und – soweit vorhanden – der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

VII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

§ 22

1. Aus dem Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages oder abzüglich eines Verlustvortrages ist bei Aufstellung der Bilanz eine Gewinnrücklage zu bilden. In diese sind

mindestens 10 % des Jahresgewinnes einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist. Diese Gewinnrücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechtes verwandt werden. § 150 Abs. 3 und 4 AktG gilt entsprechend.

2. Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschließt die Gesellschafterversammlung. Er kann unter die Gesellschafter als Gewinnanteil verteilt werden. Der Bilanzgewinn kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt und auf neue Rechnung vorgetragen werden.
3. Weist die Bilanz einen Bilanzverlust aus, muss die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Gewinnrücklage gemäß Abs. 1 heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.

VIII. Prüfung der Gesellschaft

§ 23

1. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, seine Prüfung auch nach den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der jeweiligen geltenden Fassung vorzunehmen.
2. Der für den Gesellschafter zuständigen Rechnungsprüfungsbehörde sowie der zuständigen überörtlichen Prüfungsbehörde stehen die im § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz bezeichneten Rechte zu.

IX. Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

§ 24

1. Die Gesellschaft wird aufgelöst:
 - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend. Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen ausgezahlt. Die Auszahlung kann bei Gesellschaftern, die Sacheinlagen geleistet haben, auch durch eine Rückübertragung von Grundstücken und Gebäuden erfolgen.
3. Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so erhalten die Gesellschafter dieses Vermögen anteilig im Verhältnis ihrer Einlagen ausgezahlt; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.